

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 15.07.2004

57. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

125.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2004	259
126.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2004	261
127.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt	264
128.	Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt	266
129.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Neufassung der Friedhofsatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999	268

B. Nichtamtlicher Teil

125.

Bekanntmachung der

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2004**

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 30.06.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragsplan 2004 werden

	vermindert/erhöht um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	273.200	11.659.900	11.386.700
die Ausgaben	147.500	25.017.900	24.870.400
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	781.300	2.587.200	3.368.500
die Ausgaben	781.300	2.587.200	3.368.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2004 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.281.400 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2004 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Stellenplan wird nicht geändert.

Schöningen, den 30.06.2004

Stadt Schöningen

gez. Lübke

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Genehmigung gemäß ~~§ 91 Absatz 4~~, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO wurde durch den Landkreis Helmstedt am 08.07.2004 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 19.07.2004 bis 23.07.2004 und vom 26.07.2004 bis 27.07.2004 während der allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 30 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schöningen, den 09.07.2004

(L.S.)

gez. Lübbe
Bürgermeister

126.

Bekanntmachung der

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Stadt Königslutter am Elm für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan 2004 werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes		
	um €	um €	gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €	€
a) im Verwaltungshaushalt					Fehlbedarf
die Einnahmen	0,00	50.900,00	12.019.700,00	11.968.800,00	12.492.900,00
die Ausgaben	0,00	1.557.000,00	26.018.700,00	24.461.700,00	
b) im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	0,00	1.707.000,00	6.624.200,00	4.917.200,00	
die Ausgaben	0,00	1.707.000,00	6.624.200,00	4.917.200,00	

Mit dem 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2004 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden

	erhöht / vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a) im Erfolgsplan			
die Erträge	+ 33.000,00	3.595.000,00	3.628.000,00
die Aufwendungen	+ 33.000,00	3.493.000,00	3.526.000,00
b) im Vermögensplan			
die Deckungsmittel	- 1.038.000,00	3.839.000,00	2.801.000,00
der Finanzbedarf	- 1.038.000,00	3.839.000,00	2.801.000,00

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.171.200,00 € um 135.900,00 € vermindert und damit auf 2.035.300,00 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.965.000,00 € um 1.038.000,00 € vermindert und damit auf 1.927.000,00 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 712.400,00 € um 412.100,00 € erhöht und damit auf 1.124.500,00 € neu festgesetzt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen weiterhin nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 15,0 Mio € unverändert.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung aufgenommen werden dürfen, bleibt in Höhe von 1,5 Mio € unverändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Betragsangabe von 360.000,00 € durch 359.000,00 € ersetzt. Im übrigen bleiben die bisherigen Festsetzungen des § 6 unverändert.

Königslutter am Elm, 29.06.2004

gez. Lippelt

(L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Absatz 4, § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 NGO erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis mit Verfügung vom 08.07.04, Az.: 20-15-00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO

vom 19.07.2004 bis 23.07.2004
und
vom 26.07.2004 bis 26.07.2004

zur Einsichtnahme im Rathaus Am Markt 2, Zimmer 10, öffentlich aus.

Königslutter am Elm, 09.07.2004

Der Bürgermeister
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2004

127.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung vom 06. Juli 2004 folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Büddenstedt wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (2) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 11 der Niedersächsischen Gemeindeordnung, deren Vermögenswert 15.000,-- Euro und im Falle von Vergaben nach der VOB 25.000,-- Euro nicht übersteigt, bedürfen nicht der Beschlußfassung des Rates. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Verwaltungsausschuß. Über einen Betrag bis zu 5.000,-- Euro kann der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit entscheiden, soweit es sich um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt. Die Auftragsvergaben und Verträge im Wert ab 3.000,-- € werden dem Verwaltungsausschuß nachträglich zur Kenntnis gegeben.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Büddenstedt, den 06.07.2004

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. Neddermeier

(L.S.)

Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -

Genehmigt gem. § 7 Abs. 2 NGO.

Az.: 10/15 11 00

Helmstedt, den 09.07.2004

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Jünemann

(L.S.)

Kreisamtmann

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2004

128. Bekanntmachung der Entgeltordnung über die Erhebung von Kindergartenentgelten für die Benutzung der städtischen Kindergärten der Stadt Helmstedt

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 04.08.1999 (Nds. GVBl. S. 308) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindergärten beschlossen.

1. Kindergartenentgelte

1.1 Kindergartenentgelte (im folgenden: Entgelte) für die städtischen Kindergärten betragen für ein Kind:

Stufe	Einkommen (netto mtl.)	Kindergartenentgelte		
		Ganztagsplatz	Vor- oder Nachmittagsplatz	3 / 4 Platz
I	bis 1.250 €	85 €	50 €	67,50 €
II	bis 2.500 €	8 % des Nettoeinkommens	5 % des Nettoeinkommens	6,5 % des Nettoeinkommens
III	über 2.500 €	205 €	130 €	167,50 €

1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) für Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs.1, 1.HS Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung bzw.
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 1, 2.HS BERzGG i.V.m. § 10c Abs.3 EStG in den jeweils gültigen Fassungen

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der o.a. Tabelle zu entnehmen.

- 1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro gewährt.
- 1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig den Kindergarten besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

- 1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.
- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 In Härtefällen können Billigkeitsregelungen getroffen werden.
- 1.8 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.

2. Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltpflicht

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. Gültigkeit

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Helmstedt, den 22.06.2004

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

gez. Eisermann

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2004

129.

Bekanntmachung der

2. Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 19.02.2004 (Nds.GVBl. S. 63) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1.) § 7 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

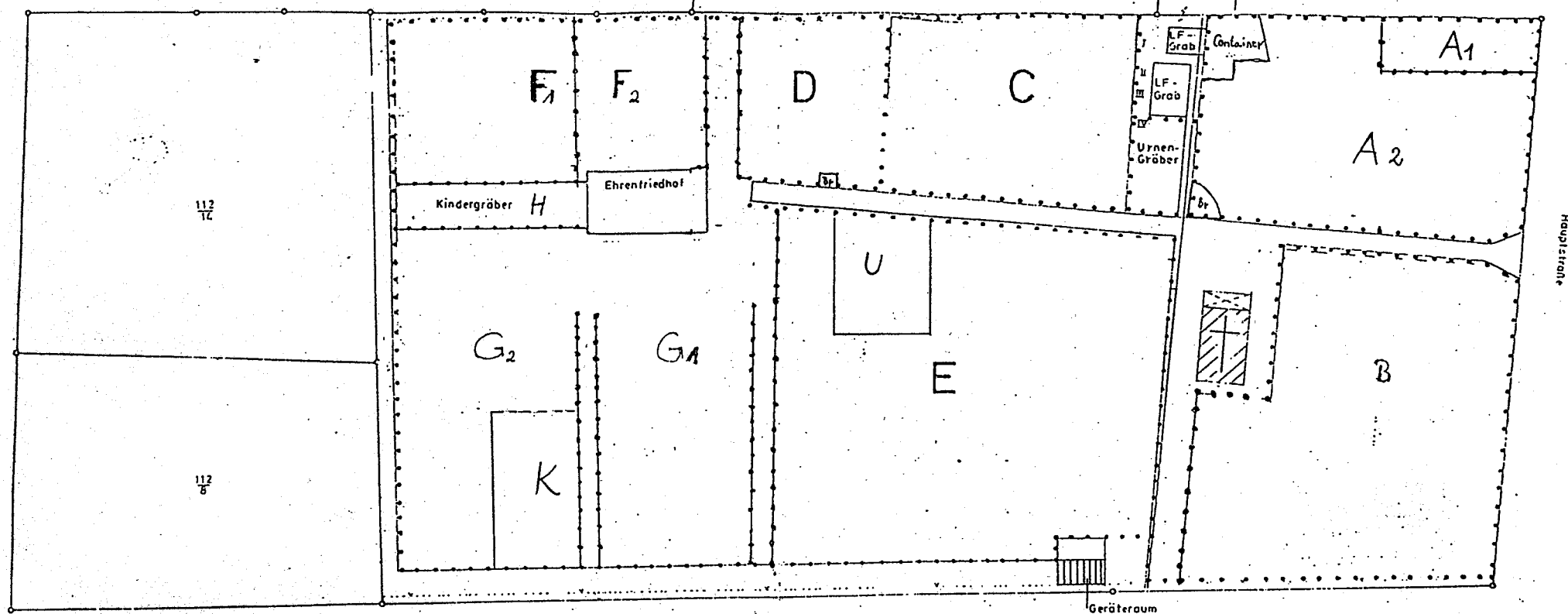
§ 7 a

Nutzungsberechtigte, Verantwortliche

(1) Das Nutzungsrecht für den Antragsteller an einer Grabstelle entsteht nach der Zahlung der fälligen Gebühr und mit Zustellung des Zuweisungsbescheides oder des letzten Bescheides über den Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. des Verlängerungsbescheides für die jeweilige Grabstätte.

2.) Der Belegungsplan für den Friedhof Emmerstedt wird wie folgt geändert:

Anlage zur 2. Änderung der Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Helmstedt für die Friedhöfe in den Ortsteilen Emmerstedt und Barmke vom 17.12.1999



Abteilungen mit allg. Gestaltungsvorschriften

- F1 = Reihengräber
- G1 = Wiedererwerbsgräber
- H = Reihengräber für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- A1 = Wiedererwerbsgräber (Urnengräber)

Abteilungen mit zusätzl. Gestaltungsvorschriften

= A2, B, C, D, E, F2, G2

Belegungsplan

Friedhof Emmerstedt

zu § 17 Abs. 1, 2

U = Urnenhain unter dem grünen Rasen

K = Erdbestattungshain unter dem grünen Rasen

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Helmstedt, 28.06.2004

gez. Eisermann
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 27 vom 15.07.2004

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 Euro

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian